

**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

**Feststellung gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 5 UVPG  
(Vereinfachte Flurbereinigung Gevensleben, Landkreis Helmstedt)**

**Bek. d. ML v. 15.05.2025 – 306-611-2699 Gevensleben –**

Das ArL Braunschweig hat dem ML einen Auszug aus dem Entwurf zum Plan nach § 41 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Gevensleben, Landkreis Helmstedt, vorgelegt. Auf Grundlage des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG erfolgt der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Auf der Grundlage des Entwurfs zum Plan nach § 41 FlurbG ist gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 5 UVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 7 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben – Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG – eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Gevensleben ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 5 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

**Begründung:**

Für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Gevensleben, Landkreis Helmstedt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 7 UVPG auf der Grundlage der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Das Wegenetz der vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Gevensleben entspricht an vielen Stellen wegen seiner Befestigungsart, Befestigungsbreite oder Bauweise nicht mehr den Anforderungen zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen. Daher sind Wegebaumaßnahmen weitgehend auf vorhandener Trasse sowie die Erneuerung von Durchlässen geplant. Außerdem ist die Rekultivierung von nicht mehr benötigten Wegen und Gräben vorgesehen. Durch diese Maßnahmen sind zumindest temporäre, nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft zu erwarten.

Nach derzeitiger Einschätzung können alle zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch entsprechende Maßnahmen vermieden bzw. kompensiert werden. Da die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt werden, kann als Gesamteinschätzung festgestellt werden, dass von dem Vorhaben keine

erheblichen, nicht ausgleichbaren und entscheidungsrelevanten  
Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Im Rahmen der Eingriffsregelung gem. §§ 13 bis 17 BNatSchG sind Maßnahmen zur  
Vermeidung und/oder Kompensation dieser Beeinträchtigungen in der endgültigen  
Fassung des Plans nach § 41 FlurbG abschließend festzulegen.

gez. Lischka